



Deutscher Richterbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Vorsitzende

Hamm, 19. Dezember 2006

Finanzministerium des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf

**Gesetzentwurf über die Gewährung von Einmalzahlungen für die Jahre 2006  
und 2007 an die Beamten und Versorgungsempfänger in NRW**

**Az.: B 2100 – 113 – IV 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, im Rahmen des § 106 Landesbeam-  
tengesetz zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Absicht der Landesregierung, ihrer nach Art 33 GG bestehenden Verpflichtung  
zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation mit den beabsichtigten Ein-  
malzahlungen nachkommen zu wollen, treten wir entschieden entgegen. Das Geset-  
zesvorhaben ist offensichtlich verfassungswidrig.

1) Nach der einfachgesetzlichen Ausprägung des Alimentationsprinzips des Art. 33  
GG in § 14 BBesG, der auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform fortgilt, ist  
die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Ver-  
hältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Ver-

antwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Pflicht dürfte unstrittig sein und bedarf deshalb keiner weitergehenden Vertiefung. Wir verweisen insoweit auf die Begründung des Gesetzentwurfs selbst, in dem es heißt: „Beamte haben Anspruch auf Anpassung ihrer Besoldung und Versorgung entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen.“ Gegen dieses Verfassungsprinzip wird mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verstoßen.

a) Wir verweisen zunächst auf unsere gegenüber dem Unterausschuss Personal des Landtags NRW zur Anhörung vom 31. Oktober 2006 abgegebene Stellungnahme zum Personalhaushalt, die wir in der Anlage noch einmal beifügen dürfen. Als wesentliche Kernpunkte halten wir fest:

- In den Jahren 1992 - 2005 ist das Einkommen der Angestellten aus dem Bereich Handel- Kredit- und Versicherungsgewerbe um durchschnittlich 46 % angestiegen.
- In diesem Zeitraum lag die Preissteigerung bei rd. 32 %.
- Demgegenüber lag die Besoldung im R-Bereich (R 1, 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder) im Jahr 2005 lediglich um 17 % über der des Jahres 1992. Die Einkommensentwicklung im R-Bereich ist damit drastisch sowohl hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung als auch hinter der Preissteigerung zurückgeblieben. Dies widerspricht Art. 33 GG in eklatanter Weise. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs kann dies auch nicht mit der allgemeinen Haushaltslage gerechtfertigt werden. Denn wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. September 2005 ( 2 BvR 1387/02 ) festgestellt hat, rechtfertigten es allgemeine, nicht spezifisch mit den Dienstverhältnissen verbundene Risiken für den Haushalt - etwa auf Grund der demographischen Entwicklung, der Expansion des Öffentlichen Dienstes in der Vergangenheit oder der allgemeinen Einnahmeentwicklung des Landes - nicht, diese allein von den Richtern, Staatsanwälten und Beamten des Landes gleichsam als Sonderopfer tragen zu lassen. Ihre Alimentation ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Öffentlichen Hand oder nach politischen Dringlichkeitsbewertungen bemessen lässt.

b) Anstatt nun der von uns erhobenen Forderung nachzukommen und eine Besoldungsanpassung vorzunehmen, die zumindest mit dem Preisanstieg der letzten Jahre Schritt hält und die nicht weiter die Besoldungspolitik einer ungerechten Kaufkraftentwertung der Gehälter von Richtern, Staatsanwälten und Beamten verfolgt, nachzukommen, sieht der Gesetzentwurf eine Einmalzahlung von 350,- € im Juli 2007 vor. Da die letzte Besoldungsanpassung im August 2004 erfolgt ist und jedenfalls vor Dezember 2007 keine weitere Anpassung durchgeführt werden soll, macht diese Zahlung nicht einmal 10,- € brutto monatlich aus und liegt damit deutlich unter 0,3% eines Monatsgehalts. Die oben beschriebene Schere zwischen Beamtenbesoldung und allgemeiner Einkommens- bzw. Preisentwicklung wird sich damit in den kommenden Monaten weiter öffnen. Hinzu kommt, dass das Nettoeinkommen der Beamten durch den Abbau der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, die beschlossene Umsatzsteuererhöhung, den deutlichen Anstieg der Energiepreise und den Anstieg der Versicherungsbeiträge in der privaten Krankenversicherung besonders belastet werden. Der tatsächliche Anpassungsbedarf für das Jahr 2007 ergibt sich im Übrigen aus dem Vorschlag der Landtagspräsidentin van Dinther, die Diäten um rd. 1,4 % zu erhöhen. Diese Empfehlung hat sie anhand einer Erhebung der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie der Lebenshaltungskosten und der Einzelhandelspreise ausgesprochen und damit genau an den Parametern ausgerichtet, die auch im Rahmen des Alimentationsprinzips zu beachten sind. Der Landtag würde sich krass widersprüchlich verhalten, wenn er einerseits dieser Empfehlung nachkäme, andererseits jedoch im Rahmen der Beamtenbesoldung von anderen Voraussetzungen ausginge!

c) Die Gewährung der Einmalzahlung ist auch aus weiteren Gründen verfassungswidrig:

- Wie bereits dargestellt, sind für die Besoldungshöhe auch der Ausbildungsstand und die mit den Dienstaufgaben verbundene Verantwortung relevant. Hieraus folgt ein Abstandsgebot zwischen den verschiedenen Ämtern der Besoldungsordnungen A, B und R. Dieses ist schon in der Vergangenheit auf Grund des im Rahmen der Besoldung immer mehr hinzugezogenen Gesichtspunktes eines sozialen Ausgleichs nicht gewahrt worden. Nun wird der Grundsatz geradezu auf den Kopf gestellt, indem allen Besoldungsempfängern im Jahr 2007 eine gleiche Einmalzahlung gewährt wird und im Jahr 2006 sogar nur den unteren Besol-

dungsgruppen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die höheren Besoldungsgruppen prozentual eine deutlich niedrigere Besoldungsanpassung erfahren und die unteren Besoldungsgruppen damit wiederum aufholen. Dies ist in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext zu bringen. Denn auch die staatlichen Transferleistungen wie etwa BaföG oder öffentliche Baudarlehen werden primär nur den unteren Besoldungsgruppen gewährt. Zudem geht der Staat immer mehr dazu über selbst Beiträge - etwa im Rahmen des GTK – nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln - selbstverständlich wiederum zu Lasten der oberen Besoldungsgruppen. Diese Fehlentwicklung wird durch das beabsichtigte Gesetz verschärft. Im Ergebnis wird das Abstandsgebot nicht mehr gewahrt und auch deshalb gegen Art. 33 GG verstoßen.

- Zudem bedeutet der Übergang von der linearen Erhöhung der Bezüge in freihändig festgesetzte Einmalzahlungen einen Systembruch in Bezug auf die Struktur der Beamtenbesoldung. Der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Richterbundes hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 4. August 2006 zum dortigen Einmalzahlungsgesetz Folgendes ausgeführt: „Die Einmalzahlungen nehmen auf das ruhegehaltstfähige Einkommen keinen Einfluss, so dass die in der Versorgung nach dem BeamtVG enthaltene Dynamik unterbrochen und somit die Bemessungsgrundlage für spätere Versorgungsbezüge eingefroren wird. Zwar wird nicht verkannt, dass die Versorgungsempfänger ebenfalls in den Genuss der Einmalzahlungen kommen; dies ändert aber nichts daran, dass die Einkommensanhebung sich auf künftige Versorgungsansprüche nicht auswirkt. Hierin liegt auch im Verhältnis zum Tarifbereich eine Benachteiligung, weil dort die Einmalvergütungen in die Bemessungsgrundlage zur gesetzlichen Rentenversicherung eingerechnet werden, diese also erhöht, so dass hieraus die Angestellten höhere Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangen.“ Dem ist auch aus Sicht des Landesverbandes NRW nichts hinzuzufügen.

2) Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist nicht nur verfassungswidrig, sondern nicht einmal finanzwirtschaftlich geboten.

a) Für den Haushalt 2007 beabsichtigt die Landesregierung eine Nettokreditaufnahme von rd. 4,35 Mrd. €. Diese Zahl ist nunmehr - im positiven Sinn - überholt. Denn nach den Feststellungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ ist auf Grund der

konjunkturellen Eigendynamik mit einem Einnahmeplus von rd. 20 Mrd. € im Jahr 2007 zu rechnen; bezogen auf das Land NRW ergeben sich hieraus unerwartete Mehreinnahmen von rd. 1,1 Mrd. €. Wir verkennen nicht, dass der Haushaltsentwurf gegenwärtig noch eine Schuldenaufnahme vorsieht, die die Investitionen übersteigt und der Haushalt deshalb verfassungsrechtlich bedenklich ist. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Mehreinnahmen wird diese verfassungsrechtliche Obergrenze jedoch aller Voraussicht nach schon im Jahr 2007 unterschritten. Wir vermögen deshalb keinen Gesichtspunkt zu erkennen, der es rechtfertigen könnte, diese Mehreinnahmen - die auch durch die Arbeit der Richter, Staatsanwälte und Beamten ermöglicht wird - völlig einseitig für die Sanierung des Landeshaushalts und unter Außerachtlassung des Art. 33 GG einzusetzen.

b) Dass es auch anders geht, zeigt das Beispiel des Saarlandes, dessen Regierung sicher nicht weniger um eine Haushaltssanierung bemüht ist als die in NRW. Dort hat sich die CDU-Mehrheitsfraktion am 30. November 2006 dazu entschlossen, den Beamten ohne Wenn und Aber die für den Tarifbereich vorgesehene Erhöhung von 2,9% im Jahr 2008 zu gewähren. Ein solches Bekenntnis erwarten wir auch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalens.

Mit freundlichen Grüßen

( Jens Gnisa )  
Vorsitzender